



ANGELSPORT-
VEREIN

NEUENBURG AM RHEIN

GEGRÜNDET 7. APRIL 1962

SATZUNGEN

Angelsportverein
Neuenburg am Rhein

Name

SATZUNGEN

§ 1 Name

Der Verein wurde am 7. April 1962 in Neuenburg am Rhein gegründet und führt den Namen:
Angelsportverein Neuenburg am Rhein

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Neuenburg am Rhein.

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung und Ausbildung im Angelsport zu bieten, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, sportlichen Geist und Geselligkeit zu pflegen, seine Mitglieder zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, Förderung aller auf die Hebung des Fischbestandes gerichteten Bestrebungen und Unterstützung der Behörden zur Abwendung von Vergehen und Fischereiverehrl.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven und Ehrenmitgliedern, die alle gleichberechtigt sind. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene und rechtsfähige Person werden, die fischereiberechtigt ist. Zu Ehrenmitgliedern können solche ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Die Mitgliederzahl darf die Zahl 130 nicht überschreiten.

b) bei nicht waidgerechter Ausübung der Sportfischerei am Fischwasser, bei Begehen einer ehrenrührigen Handlung und solchen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen. Der Ausschluß hat gleichzeitig den Einzug des Mitgliedbuchs und der vom Verein ausgestellten Erlaubniskarte zur Folge, ohne daß das ausgeschlossene Mitglied irgendwelche Schadenersatzansprüche oder Rückvergütung eingezahlter Beträge beanspruchen kann. Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß der Vorstandschaft kann binnen 4 Wochen schriftlich beim Vorstand zur Entscheidung durch die Hauptversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Ausschließung darf der Betroffene keine Vereinstätigkeit im Sinne derselben ausüben.

§ 7 Verhalten der Mitglieder

Die Ausübung der Sportfischerei beginnt mit der Aushändigung des Jahresfischereischeins sowie der Erlaubniskarte über den hies. Angelsportverein. Die Begrenzung der Fischereistrecke ist auf der Erlaubniskarte, welche durch den ASV. Neuenburg ausgestellt ist, genauestens vermerkt. Der Verein hat nichts dagegen einzuwenden, wenn mit 2 Handangeln im eigenen Vereinsgewässer gefischt wird, sofern ein anderer Sportfischer dabei nicht behindert wird. Die Aushändigung einer Angelrute an Nichtmitglieder zur Ausübung des Fischens ist nicht gestattet. Mit Netzen, Reusen, Grundschnüren und

§ 5 Eintritt

Die Aufnahme hat entweder durch den Aufnahmesuchenden selbst oder durch Vermittlung eines Vereinsmitglieds schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Schriftführer zu erfolgen, dem Gesamtvorstand ist hierüber Mitteilung zu machen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach Prüfung der Gesamtvorstand. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Betroffenen bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Eintrittsgeldes in Höhe von DM 20,- und der Aushändigung des Mitgliedbuchs wirksam. Der Eintretende erhält ein Exemplar der Satzung und wird auf diese verpflichtet.

§ 6 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod eines Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluß gem. Beschluß bei Nichteinhaltung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- Zu c) der Ausschluß kann erfolgen:
- a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Fischereiaufseher, soweit sie durch Satzung begründet sind u. gegen Beschlüsse der Hauptversammlung.

dergleichen darf nicht gefischt werden. Kameradschaftliches Benehmen und gegenseitige Hilfe am Fischwasser sind selbstverständlich. Bei Ausübung der Sportfischerei ist auf größte Sauberkeit am Fischwasser zu achten. Das Beschmutzen der Wege und der evtl. an diesen aufgestellten Ruhebänke ist zu vermeiden. Das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit ist zu wahren. Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder und der Fischereiaufseher muß Folge geleistet werden.

§ 8 Tierschutz

Jedem Mitglied ist auch der Tierschutz angefangenen Fischen zur Pflicht gemacht. Bei starker Verwundung durch den Haken sind die Fische vor Entfernen desselben zu töten. Gefangene Fische sind vor Verlassen des Fischplatzes grundsätzlich zu töten, es sei denn, daß die gefangenen Fische lebend in einem Wasserbehälter nach Hause gebracht werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Jedes Mitglied ist verpflichtet bis spätestens 31. 1. seine Jahreskarte (Bundesfischereischein) zu verlängern. Nach dem 31. 1. entfällt der Anspruch auf eine Karte.

Die Leitung des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) den Obmännern

Der 1. Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wenn nötig, in geheimer Wahl. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied von seinem Amte vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt Ergänzungswahl in der nächsten Generalversammlung. Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wie auch bei sonstigen Anlässen. Vorstand im Sinne der §§ 28 29 des DGB sind der 1. und 2. Vorstand, Schriftführer und Kassier und Obmänner. Die Sitzung ist beschlußfähig wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der 1. Vors. oder sein Stellvertreter sind an die Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie haben die Pflicht, dieselben zur Ausführung zu bringen, wodurch jedoch ihre Vertretungsbefugnis nach außen nicht beschränkt ist.

§ 10 Geschäftsführung

Alle vorkommenden Geschäfte werden durch den Gesamtvorstand in gemeinsamer Beschlußfassung erledigt.

Der Schriftführer führt in Versammlungen sowie bei den Vorstandssitzungen Protokoll, welches von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in den nächsten Hauptversammlungen vorzulegen ist. Er erledigt ferner den Schriftwechsel des Vereins. Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte, außerordentliche Zahlungen leistet er auf Anordnung des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, zu der schriftlich eingeladen werden muß, unter Anfügung einer Tagesordnung mit dem Punkt C „Auflösung des Vereins“ und mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so ist das Vermögen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Sonstiges

Jeder Wohnwechsel der Mitglieder ist sofort dem 1. Vorstand bekannt zu geben.

§ 15

Soweit die Satzungen keine weiteren Vorschriften enthalten, richten sich die Verhältnisse des Vereins nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16

Vorstehende Satzungen wurden in der Gründungsversammlung genehmigt.

Neuenburg am Rhein, den

Der Gesamtvorstand

Auf Verlangen hat er jederzeit der Versammlung Rechnung abzulegen.

Die Jahresrechnung ist mindestens acht Tage vor der Generalversammlung abgeschlossen zur Verfügung der Kassenprüfer zu halten.

§ 11 Versammlungen

Die Generalversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Tag, Ort und Stunde sind mindestens 8 Tage vor dem Termin jedem Mitglied bekannt zu machen. In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

- A) Erstattung des Geschäftsberichtes
- B) Bekanntgabe des Kassenberichtes
- C) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- D) Beratung eingehender Anträge
- E) Eventl. Änderung der Satzung
- F) Auflösung des Vereines

Der 1. Vors. und bei Verhinderung der 2. Vorsitzende führt in der Hauptversammlung den Vorsitz und erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.

In jeder Generalversammlung ist die Kassenführung von zwei durch die Versammlung zu bestimmende Mitgliedern zu überprüfen und das Ergebnis bekannt zu geben.

§ 12 Rechtsweg

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Beschluß einer Vorstandssitzung oder der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.